

**Entgeltordnung
für die Benutzung der Sportanlagen
in der Stadt Wetter (Ruhr)**

5.6

Entgeltordnung
für die Benutzung der Sportanlagen
in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 17.06.2003

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 22.05.2003 für die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Wetter (Ruhr) folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Benutzung von Sportplätzen**

1. Bei einmaliger Vergabe
 - a) bis zu 2 Stunden 30,00 €
 - b) für jede weitere Stunde 10,00 €
 - c) Platzbeleuchtung (Flutlichtanlage) pro Stunde 10,00 €
2. Bei regelmäßiger Vergabe
 - a) bis zu 2 Stunden 25,00 €
 - b) für jede weitere Stunde 7,50 €
 - c) Platzbeleuchtung (Flutlichtanlage) pro Stunde 10,00 €
3. Die Entgelte beinhalten die Benutzung der Umkleideeinrichtungen.

**§ 2
Benutzung von Turn- und Sporthallen**

1. Bei einmaliger Vergabe
 - a) Montag bis Freitag pro Stunde 25,00 €
 - b) Samstag und Sonntag pro Stunde 30,00 €
2. Bei regelmäßiger Vergabe
 - a) Montag bis Freitag pro Stunde 20,00 €
 - b) Samstag und Sonntag pro Stunde 25,00 €
3. Bei kommerzieller Benutzung verdoppeln sich die Beträge.
4. Bei Übernachtungen von Gruppen werden 150,00 € erhoben.

**Entgeltordnung
für die Benutzung der Sportanlagen
in der Stadt Wetter (Ruhr)**

5.6

**§ 3
Ermäßigtes Entgelt**

Andere eingetragene Vereine aus der Stadt Wetter (Ruhr) können städtische Sporteinrichtungen für ihre Vereinszwecke nutzen, dabei müssen sie die Sätze für regelmäßige Vergabe (max. 50,00 €) entrichten. Gleiches gilt für die Durchführung von Übungsleiter- und Schiedsrichterlehrgängen.

Zahlungen

Das Entgelt ist vor der Inanspruchnahme der Einrichtung zu zahlen. Die Hausmeister in den Turn- und Sporthallen sowie die Platzwarte sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

**§ 5
Unentgeltliche Nutzung**

Die Sportstätten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt für:

1. Sportvereine aus Wetter (Ruhr) montags bis freitags für Spiel- und Trainingsbetrieb,
2. Sportvereine aus Wetter (Ruhr) samstags und sonntags für Spiel- und Turnierbetrieb,
3. Sportvereine ohne eigene Vereinsanlagen aus Wetter (Ruhr) samstags für Trainingsbetrieb, wenn eine Unterbringung von Montag bis Freitag nicht möglich ist,
4. Sportveranstaltungen, an denen die Stadt Wetter (Ruhr) beteiligt ist und
5. Veranstaltungen von Schulen, deren Träger die Stadt Wetter (Ruhr) ist.

In Ausnahmefällen kann das Entgelt durch den Bürgermeister ermäßigt oder erlassen werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 15.09.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Wetter (Ruhr) vom 02.11.2000 außer Kraft.

Wetter (Ruhr), 17.06.2003

gez. Laberenz
Bürgermeister